

ENTWURF

Jahrgang 2014

Ausgegeben am xx.xxxxxx 2014

xx. Gesetz: Wiener Tierhaltegesetz; Änderung

Gesetz, mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 34/2013, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „Hunden“ durch das Wort „Tieren“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 oder 3 ermächtigt, das Tier auf Kosten und Gefahr der Halterin oder des Halters abzunehmen und haben unverzüglich die Behörde über die erfolgte Abnahme in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat das Verfahren zur Erlassung eines Tierhalteverbotes einzuleiten. Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für ein Tierhalteverbot nicht gegeben sind, hat die Behörde das abgenommene Tier der Halterin oder dem Halter auszufolgen. Vom Zeitpunkt der Abnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt ein vorläufiges Tierhalteverbot, das auch die Verwahrung von Tieren umfasst.“

3. In § 5 Abs. 6 werden der Begriff „Blindenführ-“ durch den Begriff „Assistenz-“ und der Klammerausdruck „(§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149, in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1999)“ durch den Klammerausdruck „(§ 10 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149)“ ersetzt.

4. In § 5a Abs. 1 entfällt das Wort „Hunde“.

5. In § 5a Abs. 6 Z 1 entfällt der Begriff „Drogenhandel,“ und wird nach dem Begriff „Verbotsgesetz 1947,“ die Wortfolge „StGBI. Nr. 13/1945, oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997,“ eingefügt.

6. § 5a Abs. 6 Z 4 bis 6 lauten:

- „4. rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei gemäß § 222 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974,*
- 5. rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung der §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz – TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004,*
- 6. rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung gemäß § 39 TSchG,“*

7. In § 5a Abs. 7 letzter Satz wird nach dem Wort „gekennzeichnet“ die Wortfolge „und registriert“ eingefügt.

8. In § 8 Abs. 1 wird nach dem Wort „Halten“ ein Beistrich gesetzt und die Wortfolge „Verwahren, der Erwerb und die Zucht“ eingefügt.

9. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nach Maßgabe des § 9 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,

2. Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 Abs. 1 TSchG verfügen,
3. nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, befugte Tierhändlerinnen oder Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes, die über eine Bewilligung gemäß § 31 Abs. 1 TSchG verfügen,
4. Tierheime, deren Betrieb gemäß § 29 TSchG behördlich bewilligt wurde,
5. Erzeugerinnen oder Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden.“

10. In § 8 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Ebenso ist der Behörde ein allfälliges Entweichen eines Tieres im Sinne des Abs. 2 zu melden.“

11. Nach § 8 Abs. 4 werden folgende Abs. 4a bis 4d eingefügt:

„(4a) Befugte Tierhändlerinnen bzw. befugte Tierhändler sind verpflichtet, die von ihnen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit gehaltenen gefährlichen Tiere im Sinne des Abs. 2 – sofern es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt – innerhalb von zwei Wochen nach Übernahme, jedenfalls aber vor der Weitergabe mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips auf eigene Kosten von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen und der Behörde bekanntzugeben.

(4b) Die befugte Tierhändlerin oder der befugte Tierhändler ist verpflichtet, potentielle Käuferinnen bzw. Käufer, darüber zu informieren, dass der Erwerb von gefährlichen Wildtieren im Sinne des Abs. 2 verboten ist, soweit nicht ein Ausnahmetatbestand gemäß Abs. 3 vorliegt.

(4c) Die befugte Tierhändlerin oder der befugte Tierhändler hat Aufzeichnungen, die zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten sind, mit jedenfalls folgendem Inhalt zu führen:

1. Zeitpunkt der Einbringung eines Tieres im Sinne des Abs. 2 in die Tierhandlung;
2. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, von der ein Tier im Sinne des Abs. 2 erworben bzw. überbracht wurde;
3. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, an die ein Tier im Sinne des Abs. 2 verkauft bzw. weitergegeben wurde sowie das Datum des Verkaufs bzw. der Weitergabe;
4. Angabe der Art und der Anzahl der Tiere im Sinne des Abs. 2;
5. Kennzeichnungsnummer (Mikrochipnummer) des Tieres im Sinne des Abs. 2.

Die Angaben gemäß Z 2 und 3 sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und durch Angabe der Ausweisnummer und der ausstellenden Behörde in den Aufzeichnungen zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und im Falle der Schließung der Tierhandlung der Behörde zu übermitteln.

(4d) Die Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 4c gilt sinngemäß auch für eine Betreiberin oder einen Betreiber eines Tierheimes.“

12. § 10 Abs. 2 lautet:

„(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei und der Sittlichkeitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, LGBL. für Wien Nr. 27/1968, ist diese Behörde im Sinne der §§ 4, 5a Abs. 9 sowie 8 Abs. 4, 5, 6 und 7.“

13. In § 13 Abs. 1 werden nach der Z 6 folgende Z 7 bis 10 eingefügt:

- „7. als befugte Tierhändlerin oder befugter Tierhändler der gemäß § 8 Abs. 4a vorgeschriebenen Kennzeichnungs- und Meldepflicht nicht nachkommt,
8. als befugte Tierhändlerin oder befugter Tierhändler der Informationspflicht sowie der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß § 8 Abs. 4b und 4c zuwiderhandelt,
9. als Betreiberin oder Betreiber eines Tierheimes der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß § 8 Abs. 4c zuwiderhandelt,
10. der Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 4 letzter Satz nicht nachkommt.“

und wird im letzten Halbsatz der Betrag „3 500 Euro“ durch den Betrag „5 000 Euro“ ersetzt.

14. In § 13 Abs. 2 wird der Betrag „14 000 Euro“ durch den Betrag „20 000 Euro“ ersetzt.

15. Nach § 14 wird folgender § 14a samt Überschrift eingefügt:

„Verweise

§ 14a. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. November 2014 geltenden Fassung anzuwenden.“

16. § 15 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Das Verbot des Haltens gemäß § 8 Abs. 1 gilt nicht für gefährliche Wildtiere im Sinne der 1. Wiener Tierhalterverordnung, LGBl. für Wien Nr. 48/1987, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 22/1997, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig gehalten werden. Die Haltung wie auch ein allfälliges Entweichen dieser Wildtiere ist der Behörde unverzüglich zu melden.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht gemäß § 8 Abs. 4a gekennzeichnete gefährliche Wildtiere sind innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten zu kennzeichnen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Zusammenhang mit der Haltung von gefährlichen Wildtieren durch Privatpersonen haben sich aus der Vollzugspraxis Änderungsnotwendigkeiten vor allem im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit der in Wien gehaltenen gefährlichen Wildtiere ergeben. Darüber hinaus soll aus Gründen der Sicherheit auch der Erwerb und die Verwahrung von gefährlichen Wildtieren verboten werden.

Die gegenständliche Novelle hat im Wesentlichen folgende Punkte zum Inhalt:

- das bestehende Verbot der Haltung von gefährlichen Wildtieren wird um ein Verbot des Erwerbs, der Verwahrung und der Zucht erweitert;
- Einführung einer Kennzeichnungspflicht für gefährliche Wildtiere durch befugte Tierhändlerinnen und Tierhändler;
- die bislang vorgesehene Möglichkeit der Verhängung eines Hundehalteverbots wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit wird insofern erweitert, als aus diesem Grund zukünftig auch die Verfügung eines Tierhalteverbots möglich sein soll.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten bzw. kein Mehraufwand entstehen.

Auswirkungen auf die Bezirke:

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine finanziellen Auswirkungen auf die Bezirke verbunden.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:
Keine.
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:
Keine.
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:
Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da der Entwurf in Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 5) bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, ist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf eines Gesetzes mit dem das Wiener Tierhaltegesetz geändert wird

I. Allgemeiner Teil

Bezüglich der Haltung von gefährlichen Wildtieren durch Privatpersonen haben sich aus der Vollzugspraxis Änderungsnotwendigkeiten vor allem im Hinblick auf eine bessere Nachvollziehbarkeit und Überprüfbarkeit der in Wien gehaltenen gefährlichen Wildtiere ergeben. Darüber hinaus soll aus Gründen der Sicherheit auch der Erwerb, die Verwahrung und die Zucht von gefährlichen Wildtieren verboten werden.

Die gegenständliche Novelle hat im Wesentlichen folgende Punkte zum Inhalt:

- das bestehende Verbot der Haltung von gefährlichen Wildtieren wird um ein Verbot des Erwerbs, der Verwahrung und der Zucht erweitert;
- Einführung einer Kennzeichnungspflicht für gefährliche Wildtiere durch befugte Tierhändlerinnen und Tierhändler;
- die bislang vorgesehene Möglichkeit der Verhängung eines Hundehalteverbots wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit wird insofern erweitert, als aus diesem Grund zukünftig auch die Verfügung eines Tierhalteverbots möglich sein soll.

Die Auflistung, welche Wildtiere als gefährlich im Sinne des Wiener Tierhaltegesetzes einzustufen sind, ist in § 3 der 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalteverordnung, LGBI. für Wien Nr. 48/1987, in der Fassung der Verordnung LGBI. für Wien Nr. 22/1997, normiert. Diese aus dem Jahr 1987 stammende Liste ist an den aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen und sollen auch neue Tierarten in die Verbotsliste aufgenommen werden. Diesbezüglich wird ein gesondertes legislatives Verfahren zur Neuerlassung der zitierten Verordnung durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund, dem Land Wien und den übrigen Gebietskörperschaften werden durch das gegenständliche Gesetz keine Kosten bzw. kein Mehraufwand entstehen.

Für Tierhandlungen werden im Zusammenhang mit der Einführung einer Kennzeichnungspflicht für gefährliche Wildtiere Mehrkosten entehen. Die Chipung ist durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt vorzunehmen, die diesbezüglichen Kosten betragen ca. 60 Euro pro Kennzeichnung (inklusive Chip). Eine detaillierte Kostenabschätzung ist nicht möglich, da zum einen nicht jede Tierhandlung gefährliche Wildtiere führt und zum anderen auch die Anzahl der in Tierhandlungen vorhandenen gefährlichen Wildtiere nicht abgeschätzt werden kann.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 4 Abs. 3):

Die gegenständliche Regelung bedeutet eine Erweiterung des ursprünglichen Hundehalteverbotes wegen mangelnder Vertrauenswürdigkeit auf die Möglichkeit der Verhängung eines allgemeinen Tierhalteverbots aus diesem Grunde. Dies ist damit zu begründen, dass es grundsätzlich bei jeder Tierhaltung (nicht nur bei Hunden), durch die die Tierhalterin oder der Tierhalter – aus welchen Gründen auch immer – überfordert ist, zu gefährlichen bzw. unzumutbaren Situationen gemäß § 3 Wiener Tierhaltegesetz kommen kann. Diese Regelung ist auch aus Erfahrungen in der Praxis im Zusammenhang mit „animal hoarding“ (zwanghaftes Halten einer großen Anzahl von Tieren unter hygienisch bedenklichen Bedingungen, wodurch sicherheitsrelevante Missstände entstehen) erforderlich.

Klarstellend ist festzuhalten, dass die Frage der Vertrauenswürdigkeit im Einzelfall auch bei besachwalterten (nicht zurechnungsfähigen) Personen zu prüfen sein wird.

Zu Art. I Z 2 (§ 4 Abs. 5):

Die gegenständliche Bestimmung ist insofern abzuändern, als die bislang nur hinsichtlich Hunde vorgesehenen Möglichkeiten der Abnahme bzw. der Verhängung eines Hundehalteverbots nun generell auf Tiere erweitert werden sollen.

Zu Art. I Z 3 (§ 5 Abs. 6):

Hier erfolgte eine begriffliche Anpassung unter Berücksichtigung bundesrechtlicher Vorgaben.

Zu Art. I Z 4 (§ 5a Abs. 1):

Hier erfolgt die Richtigstellung eines redaktionellen Versehens.

Zu Art. I Z 5 (§ 5a Abs. 6 Z 1):

Da der bisherige Begriff „Drogenhandel“ nicht mehr der rechtlichen Diktion entspricht, wurde dieser durch einen entsprechenden Verweis auf die maßgeblichen Bestimmungen des Suchtmittelgesetzes ersetzt. Eine inhaltliche Änderung bzw. eine Ausweitung des Anwendungsbereichs erfolgt dadurch nicht.

Zu Art. I Z 8 (§ 8 Abs. 1):

Die Haltung von gefährlichen Wildtieren ist für Privatpersonen bereits nach der geltenden Rechtslage verboten. Durch die gegenständliche Änderung soll sichergestellt werden, dass auch der Erwerb und die Verwahrung von gefährlichen Wildtieren in Wien durch Privatpersonen (unabhängig von ihrem Wohnsitz und vom zukünftigen Haltungsort des Tieres) untersagt wird. Dies soll nur den privaten Erwerb betreffen; die in § 8 Abs. 3 genannten Einrichtungen bleiben hiervon unberührt.

Klarstellend ist festzuhalten, dass von diesem Verbot auch der Erwerb von gefährlichen Wildtieren auf Tierbörsen wie auch im Wege des Internets umfasst ist.

Für das Vorliegen einer Haltung oder Verwahrung im Sinne dieses Gesetzes ist es irrelevant, auf welche Art und Weise jemand ein Tier erwirbt (z. B. als Geschenk, durch Ersteigerung, Fund, Kauf, Tausch usw.).

Weiters wird analog zum Verbot der Zucht von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung der Aggressivität auch ein Verbot der Zucht von gefährlichen Wildtieren aus Gründen der Sicherheit festgeschrieben.

Zu Art. I Z 11 (§ 8 Abs. 4a bis 4d):

Mit der gegenständlichen Einführung einer Kennzeichnungspflicht für gefährliche Wildtiere durch befugte Tierhändlerinnen und Tierhändler soll eine lückenlose Erfassung dieser in Wien gehandelten Tiere inklusive deren Herkunft und Verbleib sichergestellt werden. Weiters gewährleistet diese elektronische Kennzeichnung verbunden mit der Aufzeichnungspflicht auch eine effizientere behördliche Kontrolle und individuelle Einzeltieridentifizierung auf Basis moderner Tierkennzeichnungsverfahren.

Aus Gründen der Praktikabilität und des Handlings mit Tieren soll die Verpflichtung zur elektronischen Kennzeichnung auf Säugetiere, Vögel und Reptilien eningeschränkt werden. Gefährliche Wildtiere wie zb. Spinnen und Skorpione sind davon nicht umfasst, da bei diesen Tieren eine Kennzeichnung mittels elektronischen Mikrochips de facto unmöglich ist. Für diese Tiere gelten die Meldepflicht gemäß § 8 Abs. 4 sowie die Neuregelung des Erwerbsverbots gemäß § 8 Abs. 1.

In den Aufzeichnungen ist auch festzuhalten, wem ein gefährliches Wildtier verkauft wurde, um eine diesbezügliche Nachverfolgbarkeit zu gewährleisten.

Zu Art. I Z 13 und 14 (§ 13 Abs. 1 und 2):

Die bisherigen Strafrahmen von 3 500 (Abs. 1) und 14 000 (Abs. 2) Euro wurden bei gleichbleibendem Verhältnis erhöht, um generell den Unrechtsgehalt einer Übertretung des gegenständlichen Gesetzes stärker zu betonen und verschärft ahnden zu können.

Zu Art. I Z 15 (§ 14a):

Zur Vereinheitlichung der Zitierungen landes- und bundesrechtlicher Normen wurde eine allgemeine Bestimmung hinsichtlich der anzuwendenden Fassung eingefügt. Dementsprechend waren die Zitierungen in den Ziffern 3 (§ 5 Abs. 6), 6 (§ 5a Abs. 6 Z 4 bis 6), 9 (§ 8 Abs. 3) und 12 (§ 10 Abs. 2) richtigzustellen.

Zu Art. I Z 16 (§ 15 Abs. 4):

Da die Verbotsliste durch eine Neuerlassung der 1. Wiener Tierschutz- und Tierhalterverordnung erweitert werden soll, ist es erforderlich, eine Übergangsregelung für jene gefährlichen Wildtiere vorzusehen, die nach der bisherigen Rechtslage rechtmäßig gehalten werden. Diese Tiere können von Privatpersonen auch weiterhin gehalten werden, da es unbillig erscheint, diese plötzlich abgeben zu müssen. Allerdings muss die Haltung der Behörde gemeldet werden, damit diese Kenntnis von einer derartigen Haltung erlangt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Art. I Z. 1 und 2:

§ 4. (1) und (2)

§ 4. (1) und (2)

(3) Die Behörde kann Personen, die als nicht vertrauenswürdig gelten, die Haltung von und den Umgang mit Hunden verbieten, wobei Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden ist. Die Frage der Vertrauenswürdigkeit ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, wobei Vertrauenswürdigkeit jedenfalls nicht gegeben ist bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung von Bestimmungen des Wiener Tierhaltgesetzes, insbesondere des Maulkorb- oder Leinengebots nach § 5, sofern dadurch Menschen oder Tiere schwer wiegend verletzt wurden.

(3) Die Behörde kann Personen, die als nicht vertrauenswürdig gelten, die Haltung von und den Umgang mit **Tieren** verbieten, wobei Abs. 1 letzter Satz sinngemäß anzuwenden ist. Die Frage der Vertrauenswürdigkeit ist von der Behörde im Einzelfall zu beurteilen, wobei Vertrauenswürdigkeit jedenfalls nicht gegeben ist bei einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung von Bestimmungen des Wiener Tierhaltgesetzes, insbesondere des Maulkorb- oder Leinengebots nach § 5, sofern dadurch Menschen oder Tiere schwer wiegend verletzt wurden.

(4) ...

(4) ...

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 oder 3 ermächtigt, den Hund auf Kosten und Gefahr des Halters bzw. der Halterin abzunehmen und haben unverzüglich die Behörde über die erfolgte Abnahme in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat das Verfahren zur Erlassung eines Hundehalteverbotes einzuleiten. Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für ein Hundehalteverbot nicht gegeben sind, hat die Behörde den abgenommenen Hund dem Halter bzw. der Halterin auszufolgen. Vom Zeitpunkt der Abnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt ein vorläufiges Hundehalteverbot, das auch die Verwahrung von Hunden umfasst.

(5) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind in den Fällen des § 4 Abs. 1 oder 3 ermächtigt, **das Tier** auf Kosten und Gefahr **der Halterin oder des Halters** abzunehmen und haben unverzüglich die Behörde über die erfolgte Abnahme in Kenntnis zu setzen. Die Behörde hat das Verfahren zur Erlassung eines **Tierhalteverbotes** einzuleiten. Erweist sich in der Folge, dass die Voraussetzungen für ein **Tierhalteverbot** nicht gegeben sind, hat die Behörde **das abgenommene Tier der Halterin oder dem Halter** auszufolgen. Vom Zeitpunkt der Abnahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens gilt ein vorläufiges **Tierhalteverbot**, das auch die Verwahrung von **Tieren** umfasst.

Art. I Z. 3:

§ 5. (1) bis (5) ...

§ 5. (1) bis (5) ...

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, Blindenführ- und Diensthunde (§ 10 des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149, in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1999) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz und Ausbildung).

(6) Der Maulkorb- oder Leinenzwang im Sinne der Abs. 1 bis 4 gilt nicht für Rettungs-, Therapie-, **Assistenz-** und Diensthunde (§ **10 Waffengebrauchsgesetz 1969, BGBl. Nr. 149**) während ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung (Einsatz und Ausbildung).

Geltende Fassung

Art. I Z 4 bis 7:

§ 5a. (1) Jede Person, die einen Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere Hunde zu verletzen, hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführerscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) bis (5) ...

(6) Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei einer:

1. rechtskräftigen Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden, wegen Zuhälterei, Drogenhandel, Menschenhandel oder Schlepperei, sowie wegen einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947,

2. und 3.

4. rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei gemäß § 222 StGB,

5. rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung der §§ 5 und 6 Tierschutzgesetz,

6. rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung gemäß § 39 Tierschutzgesetz,

7. und 8.

(7) bis (12) ...

(7) Personen, die einen Hund gemäß Abs. 2 halten bzw. verwahren, haben vor Beginn der Hundeführerscheinprüfung den Nachweis über die Entrichtung der Hundeadgabe, über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 und über die Erreichung des Mindestalters (Abs. 5) vorzulegen sowie schriftlich zu bestätigen, dass sie über die Verlässlichkeit gemäß Abs. 6 verfügen. Weiters ist ein Strafregistrierauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate sein darf. Ist der Hund nicht gemäß § 24a Tierschutzgesetz gekennzeichnet, ist ein Antreten zur Prüfung nicht zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

§ 5a. (1) Jede Person, die einen Hund hält bzw. verwahrt, der bei unsachgemäßer Haltung bzw. Verwahrung ein erhöhtes Potential hat, Menschen oder Tiere zu verletzen, hat einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführerscheinprüfung gemäß § 8 Abs. 8 zu erbringen.

(2) bis (5) ...

(6) Verlässlichkeit ist nicht gegeben bei einer:

1. rechtskräftigen Verurteilung wegen einer unter Anwendung oder Androhung von Gewalt begangenen oder mit Gemeingefahr verbundenen vorsätzlichen strafbaren Handlung, wegen eines Angriffes gegen den Staat oder den öffentlichen Frieden, wegen Zuhälterei, Menschenhandel oder Schlepperei, sowie wegen einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, oder nach den §§ 28 oder 28a Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997,

2. und 3.

4. rechtskräftigen gerichtlichen Verurteilung wegen Tierquälerei gemäß § 222 Strafgesetzbuch – StGB, BGBl. Nr. 60/1974,

5. rechtskräftigen Bestrafung wegen einer Übertretung der §§ 5 oder 6 Tierschutzgesetz - TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004,

6. rechtskräftigen Verhängung eines Verbots der Tierhaltung gemäß § 39 TSchG,

7. und 8.

(7) bis (12) ...

(7) Personen, die einen Hund gemäß Abs. 2 halten bzw. verwahren, haben vor Beginn der Hundeführerscheinprüfung den Nachweis über die Entrichtung der Hundeadgabe, über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß § 5 Abs. 11 und über die Erreichung des Mindestalters (Abs. 5) vorzulegen sowie schriftlich zu bestätigen, dass sie über die Verlässlichkeit gemäß Abs. 6 verfügen. Weiters ist ein Strafregistrierauszug vorzulegen, der nicht älter als drei Monate sein darf. Ist der Hund nicht gemäß § 24a Tierschutzgesetz gekennzeichnet und registriert, ist ein Antreten zur Prüfung nicht zulässig.

Geltende Fassung

Art. I Z 8 bis 11:

§ 8. (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) ...

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nach Maßgabe des § 9 der Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Zoos gemäß § 4 Z 10 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004,
3. nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, befugte Tierhändlerinnen oder Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes, die über eine Bewilligung gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, verfügen,
4. Tierheime, deren Betrieb gemäß § 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz) behördlich bewilligt wurde,
5. Erzeugerinnen oder Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden.

(4) Wenn eine befugte Tierhändlerin oder ein befugter Tierhändler bzw. eine Betreiberin oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat sie oder er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.

Vorgeschlagene Fassung

§ 8. (1) Das Halten, Verwahren, der Erwerb und die Zucht von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.

(2) ...

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nach Maßgabe des § 9 der Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Zoos, die über eine Bewilligung gemäß § 26 Abs. 1 TSchG verfügen,
3. nach der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, befugte Tierhändlerinnen oder Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes, die über eine Bewilligung gemäß § 31 Abs. 1 Tierschutzgesetz verfügen,
4. Tierheime, deren Betrieb gemäß § 29 TSchG behördlich bewilligt wurde,
5. Erzeugerinnen oder Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden.

(4) Wenn eine befugte Tierhändlerin oder ein befugter Tierhändler bzw. eine Betreiberin oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Wien einbringt, so hat sie oder er dies der Behörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden. Ebenso ist der Behörde ein allfälliges Entweichen eines Tieres im Sinne des Abs. 2 zu melden.

(4a) Befugte Tierhändlerinnen bzw. befugte Tierhändler sind verpflichtet, die von ihnen im Rahmen der gewerblichen Tätigkeit gehaltenen gefährlichen Tiere im Sinne des Abs. 2 – sofern es sich um Säugetiere, Vögel oder Reptilien handelt – innerhalb von zwei Wochen nach Übernahme, jedenfalls aber vor der Weitergabe mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Mikrochips auf eigene Kosten von einer Tierärztin oder einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen und der Behörde bekanntzugeben.

(4b) Die befugte Tierhändlerin oder der befugte Tierhändler ist verpflichtet, potentielle Käuferinnen bzw. Käufer darüber zu informieren, dass der Erwerb von gefährlichen Wildtieren im Sinne des Abs. 2 verboten

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

ist, soweit nicht ein Ausnahmestabestand gemäß Abs. 3 vorliegt.

(4c) Die befugte Tierhändlerin oder der befugte Tierhändler hat Aufzeichnungen, die zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten sind, mit jedenfalls folgendem Inhalt zu führen:

1. Zeitpunkt der Einbringung eines Tieres im Sinne des Abs. 2 in die Tierhandlung;
2. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, von der ein Tier im Sinne des Abs. 2 erworben bzw. überbracht wurde;
3. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, an die ein Tier im Sinne des Abs. 2 verkauft bzw. weitergegeben wurde sowie das Datum des Verkaufs bzw. der Weitergabe;
4. Angabe der Art und der Anzahl der Tiere im Sinne des Abs. 2;
5. Kennzeichnungsnummer (Mikrochipnummer) des Tieres im Sinne des Abs. 2.

Die Angaben gemäß Z 2 und 3 sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und durch Angabe der Ausweisnummer und der ausstellenden Behörde in den Aufzeichnungen zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und im Falle der Schließung der Tierhandlung der Behörde zu übermitteln.

(4d) Die Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 4c gilt sinngemäß auch für eine Betreiberin oder einen Betreiber eines Tierheimes.

(5) bis (10) ...

Art 1 Z 12:

§ 10. (1) ...

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 4, 5a Abs. 9 sowie 8 Abs. 4 bis 7.

(3) ...

ist, soweit nicht ein Ausnahmestabestand gemäß Abs. 3 vorliegt.

(4c) Die befugte Tierhändlerin oder der befugte Tierhändler hat Aufzeichnungen, die zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten sind, mit jedenfalls folgendem Inhalt zu führen:

1. Zeitpunkt der Einbringung eines Tieres im Sinne des Abs. 2 in die Tierhandlung;
2. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, von der ein Tier im Sinne des Abs. 2 erworben bzw. überbracht wurde;
3. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, an die ein Tier im Sinne des Abs. 2 verkauft bzw. weitergegeben wurde sowie das Datum des Verkaufs bzw. der Weitergabe;
4. Angabe der Art und der Anzahl der Tiere im Sinne des Abs. 2;
5. Kennzeichnungsnummer (Mikrochipnummer) des Tieres im Sinne des Abs. 2.

Die Angaben gemäß Z 2 und 3 sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und durch Angabe der Ausweisnummer und der ausstellenden Behörde in den Aufzeichnungen zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und im Falle der Schließung der Tierhandlung der Behörde zu übermitteln.

(4d) Die Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 4c gilt sinngemäß auch für eine Betreiberin oder einen Betreiber eines Tierheimes.

(5) bis (10) ...

Art 1 Z 12:

§ 10. (1) ...

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 4, 5a Abs. 9 sowie 8 Abs. 4 bis 7.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung

ist, soweit nicht ein Ausnahmestabestand gemäß Abs. 3 vorliegt.

(4c) Die befugte Tierhändlerin oder der befugte Tierhändler hat Aufzeichnungen, die zur jederzeitigen Einsichtnahme durch Organe der Behörde bereitzuhalten sind, mit jedenfalls folgendem Inhalt zu führen:

1. Zeitpunkt der Einbringung eines Tieres im Sinne des Abs. 2 in die Tierhandlung;
2. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, von der ein Tier im Sinne des Abs. 2 erworben bzw. überbracht wurde;
3. Name und Adresse der Person bzw. der Einrichtung, an die ein Tier im Sinne des Abs. 2 verkauft bzw. weitergegeben wurde sowie das Datum des Verkaufs bzw. der Weitergabe;
4. Angabe der Art und der Anzahl der Tiere im Sinne des Abs. 2;
5. Kennzeichnungsnummer (Mikrochipnummer) des Tieres im Sinne des Abs. 2.

Die Angaben gemäß Z 2 und 3 sind durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen und durch Angabe der Ausweisnummer und der ausstellenden Behörde in den Aufzeichnungen zu vermerken. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren und im Falle der Schließung der Tierhandlung der Behörde zu übermitteln.

(4d) Die Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß Abs. 4c gilt sinngemäß auch für eine Betreiberin oder einen Betreiber eines Tierheimes.

(5) bis (10) ...

Art 1 Z 12:

§ 10. (1) ...

(2) Für die Dauer der Geltung der Verordnung der Wiener Landesregierung, LGBl. für Wien Nr. 27/1968, mit der die Besorgung der Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Landespolizeidirektion Wien übertragen wird, ist diese Behörde im Sinne der §§ 4, 5a Abs. 9 sowie 8 Abs. 4, 5, 6 und 7.

(3) ...

Geltende Fassung

Art 1 Z 13 und 14:

§ 13. (1)

1. bis 6.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 500 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 3),
2. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 4 zuwiderhandelt,
3. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 1),
4. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 2),
5. der im § 5 Abs. 3 festgelegten Maulkorpfpflicht zuwiderhandelt,
6. der im § 5 Abs. 4 festgelegten Maulkorpfpflicht zuwiderhandelt,
7. der im § 5 Abs. 8 normierten Sorgfaltpflicht nicht nachkommt,
8. ihnen oder seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 5 Abs. 10),
9. einer auf § 6 Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,

Vorgeschlagene Fassung**§ 13. (1)**

1. bis 6.

7. als befugte Tierhändlerin oder befugter Tierhändler der gemäß § 8 Abs. 4a vorgeschriebenen Kennzeichnungs- und Meldepflicht nicht nachkommt,
8. als befugte Tierhändlerin oder befugter Tierhändler der Informationspflicht sowie der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß § 8 Abs. 4b und 4c zuwiderhandelt,
9. als Betreiberin oder Betreiber eines Tierheimes der Aufzeichnungs- bzw. Aufbewahrungspflicht gemäß § 8 Abs. 4c zuwiderhandelt,
10. der Meldepflicht gemäß § 15 Abs. 4 letzter Satz nicht nachkommt.

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 5 000 Euro zu bestrafen.

(2) Wer

1. ein Tier nicht so hält oder verwahrt, dass Menschen nicht gefährdet, Menschen, die nicht im selben Haushalt leben, nicht unzumutbar belästigt und fremde Sachen nicht beschädigt werden (§ 3),
2. einem Verbot des Haltens von Tieren oder des Umgangs mit Tieren gemäß § 4 zuwiderhandelt,
3. der Maulkorb- oder Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 1),
4. der in öffentlich zugänglichen Parkanlagen und auf gekennzeichneten Lagerwiesen bestehenden Leinenpflicht zuwiderhandelt (§ 5 Abs. 2),
5. der im § 5 Abs. 3 festgelegten Maulkorpfpflicht zuwiderhandelt,
6. der im § 5 Abs. 4 festgelegten Maulkorpfpflicht zuwiderhandelt,
7. der im § 5 Abs. 8 normierten Sorgfaltpflicht nicht nachkommt,
8. ihnen oder seinen Hund Personen zur Verwahrung oder zum Führen an öffentlichen Orten überlässt, die nicht die hierfür erforderliche Eignung aufweisen (§ 5 Abs. 10),
9. einer auf § 6 Abs. 1 gegründeten Verordnung zuwiderhandelt,

Geltende Fassung

10. dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 7),
11. dem Verbot des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 nicht nachkommt,
13. einen Hund gemäß § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Sachkundennachweis (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt,
14. der im § 5a Abs. 12 normierten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
15. dem Verbot des § 8a zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14 000 Euro zu bestrafen.

Art. I Z 15:

§ 14. (1) bis (3) ...

Vorgeschlagene Fassung

10. dem Verbot der Zucht und Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität oder jenem des Inverkehrbringens solcher Hunde zuwiderhandelt (§ 7),
11. dem Verbot des § 8 Abs. 1 zuwiderhandelt,
12. Aufträgen gemäß § 8 Abs. 5 bis 7 nicht nachkommt,
13. einen Hund gemäß § 5a Abs. 2 ohne den erforderlichen Sachkundennachweis (§ 5a Abs. 1) hält oder verwahrt,
14. der im § 5a Abs. 12 normierten Maulkorbpflicht zuwiderhandelt,
15. dem Verbot des § 8a zuwiderhandelt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 20 000 Euro zu bestrafen.

§ 14. (1) bis (3) ...

Verweise

§ 14a. (1) Soweit dieses Gesetz auf andere Wiener Landesgesetze verweist, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. November 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Art. I Z 16:

§ 15. (1) bis (3) ...

§ 15. (1) bis (3) ...

(4) Das Verbot des Haltens gemäß § 8 Abs. 1 gilt nicht für gefährliche Wildtiere im Sinne der 1. Wiener Tierhalteverordnung, LGBl. für Wien Nr. 48/1987, in der Fassung der Verordnung LGBl. für Wien Nr. 22/1997, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig gehalten werden. Die Haltung wie auch ein allfälliges Entweichen dieser Wildtiere ist der Behörde unverzüglich zu melden.

(5) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht gemäß § 8 Abs. 4a gekennzeichnete gefährliche Wildtiere sind innerhalb von drei Monaten ab Inkrafttreten zu kennzeichnen.

